

GZ.: BMI-LR1429/0041-III/1/a/2011

Wien, am 16. September 2011

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und TechnologieRadetzkystraße 2  
1030 W I E N

Zu Zl. BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT  
Entwurf einer 25. StVO-Novelle;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Z 2 (§ 94c Abs. 3):**

§ 94c Abs. 3 iVm Abs. 1 sieht vor, dass auch Gemeinden, die über keinen  
Gemeindewachkörper verfügen, die Handhabung der Verkehrspolizei ausschließlich  
hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gem. § 98b von der jeweiligen  
Landesregierung durch Verordnung übertragen werden kann.

Der im Entwurf vorgesehene Begriffe „punktueller Geschwindigkeitsmessung“ im § 94c Abs. 3  
StVO sollte vor allem auch unter Bedachtnahme auf die in § 98b bereits erfolgte Definition  
„automationsunterstützte“ Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung näher definiert  
werden.

Zu klären wäre insbesondere die Frage, ob darunter auch der beobachtete Messbetrieb zu  
verstehen ist, bei der der das Gerät Bedienende für die Einhaltung der eichamtlichen  
Vorgaben und für die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung verantwortlich ist.

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen §§ 47 und 49a VStG ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Bundespolizei im Sinne der Bestimmung des § 97 Abs 1 lit. b StVO 1960 idgF anweisen könnten, an der Vollziehung der StVO – Handhabung der Verkehrspolizei – durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, nämlich an der Prüfung der aus Überwachungsmaßnahmen gem. § 94c Abs 3 StVO ermittelten Daten, mitzuwirken.

Im Falle einer solchen Anweisung zur Abarbeitung von aus dieser Überwachung stammenden Übertretungsdatensätzen könnte sich ein erheblicher Mehraufwand für die Bundespolizei ergeben. Abgesehen davon sollten auch Verflechtungen der von der Gemeinde wahrgenommenen mit jenen durch die Bundespolizei festgestellten Übertretungen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Anzeige und die Auswertung der automatischen Überwachung durch Organe der Behörden erfolgen müssen, wenn eine Straf- oder Anonymverfügung erlassen werden soll.

Das BM.I geht daher davon aus, dass durch den vorliegenden Entwurf eine Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei an der Vollziehung des § 94c Abs. 3 StVO nicht vorgesehen ist und wird um eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen ersucht.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	c6v5cQD4h0VYxNy88/DPE9ixHJ0xeOLm/fw5KgJSpYM4a44qvDP3xzTmdS1/g9KdEQrn7IKeITlQLzR6iWOJriwWgxHtY/t4A+P2x/AlvHnJrmcyc80msiPJoGIaGtHXMTmfCPKqGCI4D0E6qpiTcezrB27N9hgMn4FHs4RpxqIi7S4Es5+mQLyGmoXyckRXc/2mxSO4W0pTzN2c+genjHqsaVpCPjJ6bBM5SjeA6Z7RYSqeNIG4KAe6uZcNvmI7N4m24UMuoTkypr//lgZZEHNPUY522qQbcoTwRa20MOGpw3Pg5pvsB8e5ByZt/JfewIv5ykkx5/gewU56pd3qFg==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-16T13:20:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	